LG Amberg, Endurteil v. 06.10.2025 – 23 O 443/24

Titel:

Naturalrestitution, Vorteilsausgleich, Abzug neu für alt, Schadensersatz, Nutzungsdauer, Beweisaufnahme, Verkehrssicherungspflicht

Schlagworte:

Naturalrestitution, Vorteilsausgleich, Abzug neu für alt, Schadensersatz, Nutzungsdauer, Beweisaufnahme, Verkehrssicherungspflicht

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.

2. Die Klägerin trägt die Kosten des Rechtsstreits.

3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

1
Die Parteien streiten um den Abzug „neu für alt“ nach der Beschädigung einer Verkehrsschilderbrücke.

2
Am 16.10.2020 fuhr das bei der Beklagten zu 1) versicherte Fahrzeug der Beklagten zu 2) mit dem amtlichen Kennzeichen F.-H. 7591 auf der … … in Fahrtrichtung R. im Rahmen einer Baumaßnahme bei Kilometer 161,00 mit der angehobenen Kipperbrücke des gegen das Verkehrsschild und die Schilderbrücke der Klägerin. Der Fahrer des Beklagten-LKW hatte vergessen, die Kipperbrücke vor der Durchfahrt abzusenken.

3
Der Unfallhergang und die Haftung der Beklagten ist zwischen den Beteiligten unstreitig. Es entstanden folgende Schäden:

Eigenkosten der Klägerin für Absicherung der Unfallstelle, Aufnahme des Unfalls und Demontage des beschädigten Schilds: 3.217,92 €

Hebebühne: 275,15 €

Instandsetzung der Schilderbrücke samt Schild (Lieferung von Bodenschildern und Überkopfbeschilderung mit Befestigungsmaterial und Halterung, Montagearbeiten, statische Berechnung, Ortsbesichtigung, Lieferung, Reflexfolie): 16.580,79 €

4
Mit Schreiben vom 22.07.2022 forderte die Klägerin die Beklagte zu 1) zur Zahlung des gesamten Betrages von 20.073,86 € auf.

5
Die Beklagten bezahlten die Eigenkosten der Klägerin und die Kosten für die Hebebühne vollständig, von den Instandsetzungskosten jedoch nur einen Betrag von 4.642,63 €, so dass die Klägerin einen noch offenen Betrag von 11.908,16 € geltend macht.

6
Bei dem Unfall wurden zwei Segmente des Verkehrsschildes beschädigt. Es musste eine Kompletterneuerung des ca. 25 m² großen Verkehrsschildes erfolgen, dieses wurde also vollständig ersetzt. Derartige Schilderbrücken an Bundesautobahnen und Stadtstraßen sind standardmäßig mit einer Folie der Klasse RA 2 bis RA 3 (erfüllt DIN 67520 und DIN 6171) ausgestattet.

7

Das beschädigte Verkehrsschild war zum Unfallzeitpunkt 18 Jahre alt und wies altersbedingte Abnutzungen auf. Turnusmäßig werden diese Teile nicht getauscht.

8
Mit Schreiben vom 08.07.2022 stellte die Klägerin Ansprüche gegen die Beklagte zu 2). Mit Schreiben vom 12.08.2022 teilte die Beklagte zu 1) mit, dass die Ansprüche geprüft würden.

9
Frühstens mit Schreiben der Beklagten zu 1) vom 24.01.2023 wurden die geltend gemachten Ansprüche endgültig abgelehnt.

10
Am 08.12.2023 hat die Klägerin den Erlass eines Mahnbescheids beantragt. Dieser ist am 12.12.2023 erlassen wurden. Am 20.12.2023 haben die Beklagten Widerspruch eingelegt.

11
Die Klägerin trägt vor, bei Verkehrsschildern/Verkehrszeichentafeln sei ein Verschleiß nahezu ausgeschlossen, da diese Teile aus Aluminium mit einer aufgeklebten, lichtbeständigen Folie bestehen. Vorliegend sei ein Schild mit der Folienklasse RA3 verwendet worden. Der Austausch des Schildes führe zu keiner Vermögensmehrung der Klägerin, da dieses ohne den Unfall nicht erneuert werden müsste. Auch der Austausch der Folie führe zu keiner Vermögensmehrung, da sich der Wert der Gesamtsache nicht messbar erhöhe.

12
In diesem Fall, so die Ansicht der Klägerin, sei ein Abzug „neu für alt“ nicht vorzunehmen. Denn der Einbau neuer Einzelteile in eine Gesamtsache rechtfertige keinen Vorteilsausgleich, solange sich der Wert der Gesamtsache nicht messbar erhöhe.

13
Die Klägerin beantragt,

Die Beklagten werden gesamtschuldnerisch verurteilt, an die Klägerin 11.908,16 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszins seit 22.08.2022 zu zahlen.

14
Die Beklagten beantragen,

Die Klage wird abgewiesen.

15
Die Beklagten behaupten, die übliche Nutzungsdauer für Verkehrsschilderkonstruktionen betrage maximal 25 Jahre, so dass bei der vorliegenden Schilderbrücke maximal von einer Restnutzungsdauer – bei gleichbleibender Wartung und Pflege – von höchstens sieben Jahren ausgegangen werden könne.

16
Dies liege insbesondere an der anzeigenden Folie, deren Erneuerung im Nutzungszeitraum der Schildanlage erforderlich werde. So bleiche durch die Bewitterung und UV-Belastung die Druckfarbe erkennbar aus. Durch die Erneuerung der Schildanlage verringere sich außerdem der wirtschaftliche Aufwand für die Erhaltung der Anlage.

17
Durch die Erneuerung des Verkehrsschildes sei ein messbarer Vermögensvorteil für die Klägerin entstanden, insb. aufgrund der signifikant höheren Lebensdauer der neuen Anlage. Zudem erhalte die Klägerin auf das neue Verkehrsschild Gewährleistung, außerdem verringere sich der wirtschaftliche Aufwand für die Erhaltung der Anlage. Damit sei eine deutliche Wertverbesserung zum Zustand unmittelbar vor dem Schadenereignis gegeben. Bei einer zu erwartenden Nutzungsdauer der Verkehrsschildanlage von insgesamt 25 Jahren belaufe sich der aktuelle Zeitwert somit lediglich noch auf 4.642,63 € brutto.

18
Dem müsse nach Ansicht der Beklagten durch einen Abzug „neu für alt“ Rechnung getragen werden.

19

Die Beklagten erheben außerdem die Einrede der Verjährung.

20
Die Beklagten sind der Ansicht, die Verjährung sei nicht durch das Mahnverfahren unterbrochen worden, weil der Mahnbescheid nicht hinreichend bestimmt sei. Das Verfahren sei zudem nicht alsbald fortgeführt worden.

21
Hinsichtlich des weiteren Parteivorbringens wird ergänzend Bezug genommen auf die gewechselten Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen sowie auf Sitzungsprotokolle vom 04.11.2024 und 18.08.2025.

22
Das Gericht hat Beweis erhoben durch Erholung eines schriftlichen Gutachtens des Sachverständigen Prof. Dr. – L. L. R.. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf das schriftliche Gutachten vom 19.05.2025 verwiesen.

Entscheidungsgründe

A.

23
Die zulässige Klage ist unbegründet.

24
I. Der Antrag der Klägerin auf Zahlung von 11.908,16 € gegen die Beklagten war abzuweisen, da die Schadensersatzansprüche der Klägerin bereits vollständig erfüllt sind, § 362 Abs. 1 BGB.

25
Denn die Klägerin hat keinen über die von der Beklagten bereits bezahlten 4.642,63 € hinausgehenden Anspruch auf Zahlung von Reparaturkosten für die Verkehrszeichenbrücke nebst Schild, dass sie sich einen Abzug „neu für alt“ anrechnen lassen muss, der den geforderten Betrag übersteigt.

26
1. Grundsätzlich muss ein Schädiger gem. § 249 Abs. 1 BGB Naturalrestitution leisten, d. h., den Geschädigten so stellen, wie er ohne das schädigende Ereignis stehen würde. Beim Ersatz einer gebrauchten Sache durch eine neue geht die Naturalrestitution über diesen Ausgleich hinaus. Diese Differenz stellt grundsätzlich einen auszugleichenden Vorteil dar (Oetker, in: Münchener Kommentar zum BGB, 9. Aufl. 2022, § 249 Rdnr. 348), es sei denn, die Anrechnung des Vorteils ist für den Geschädigten unzumutbar (Oetker a.a.O.).

27
2. Wie hoch dieser auszugleichende Vorteil ist, ist regelmäßig durch Schätzung gem. § 287 ZPO zu bestimmen. Mangels anderer Anhaltspunkte zieht das Gericht vorliegend die voraussichtliche Dauer der Nutzungsmöglichkeit heran und bestimmt den Abzug prozentual nach dem Anteil der bereits verstrichenen Nutzungsdauer.

28
Vorliegend hat die durchgeführte Beweisaufnahme ergeben, dass die mittlere tatsächliche Nutzungsdauer der vorliegenden Verkehrszeichenbrücke bei ca. 25 Jahren liegt, die mittlere tatsächliche Nutzungsdauer für das vorliegende Verkehrsschild 17,5 Jahre.

29
Der Sachverständige Prof. Dr. – J. R. führte hierzu in seinem Gutachten vom 19.05.2025 überzeugend aus, dass die technische Nutzungsdauer der Verkehrszeichen zeitlich beschränkt ist. Dies sei auf Umwelteinflüsse wie UV-Exposition, Regen, Frost, mechanische Abrasion durch Sand, Staub etc. und Temperaturschwankungen zurückzuführen. Hierdurch altere das Folienmaterial und in der Folge nehmen die Reflexionseigenschaften der Folie ab.

30
In Tabellenform stellte der Sachverständige die technischen und tatsächlichen Nutzungsdauern von Brücken und Verkehrszeichen dar. Für Verkehrszeichenbrücken bestimmte er eine technische Nutzungsdauer zwischen 10 und 25 Jahren und eine tatsächliche Nutzungsdauer von 10 bis 30 Jahren. Für

die vorliegend relevanten vertikalen Verkehrszeichen bestimmte er eine technische Nutzungsdauer zwischen 8 und 40 Jahren, im Mittelwert somit 18 Jahren, und eine tatsächliche Nutzungsdauer von 10 bis 20 Jahren. Die mittlere tatsächliche Nutzungsdauer der vorliegenden Verkehrszeichenbrücke gab er mit 25 Jahren an, die mittlere tatsächliche Nutzungsdauer für das vorliegende Verkehrsschild mit 17,5 Jahren.

31
Selbst wenn man vorliegend, wie die Beklagten, für die gesamte beschädigte Konstruktion von einer gewöhnlichen Gesamtnutzungsdauer von 25 Jahren ausgeht, ist der Anspruch der Klägerin vollständig erfüllt. Denn in diesem Falle ist der geltend gemachte Rechnungsbetrag von 16.580,79 € um 18/25 zu kürzen, also um einen Betrag von 11.938,17 €. Der klägerische Schadensersatzanspruch ist somit vollständig erfüllt.

32
3. Ein Grund, von den geschilderten Grundsätzen abzuweichen, ist nicht ersichtlich. Es ist weder vorgetragen noch ersichtlich, dass die Anrechnung des Vorteils für die Klägerin unzumutbar wäre noch dass die reparierte Schilderbrücke für sie einen geringeren Wert hätte als festgestellt.

33
Wie im Gutachten des Sachverständigen Prof. Dr. R. festgestellt, ist die Nutzungsdauer der beschädigten Verkehrszeichenanlage begrenzt. Unabhängig davon, ob ein turnusmäßiger – abnutzungsunabhängiger – Austausch solcher Anlagen zu erfolgen hat, müsste die Klägerin die Schilderbrücke nach etwa 25 Jahren erneuern, um ihrer Verkehrssicherungspflicht nachzukommen. Der Sachverständige hat hierzu in seinem schriftlichen Gutachten auch verdeutlicht, dass spätestens nach 25 Jahren ein Verkehrsschild nicht mehr für den sicheren Gebrauch geeignet ist, da die Reflexionseigenschaften der Folie in diesem Zeitraum erfahrungsgemäß deutlich nachlassen. Falle der die Reflexionseigenschaften charakterisierende Rückstrahlwert der retroreflektierenden Folie auf 60% des normativ definierten Klassifizierungswerts, d. h. auf den allgemein anerkannten Warenwert des Reflexionsvermögens, ab, sei mit einer deutlich eingeschränkten Wahrnehmbarkeit des Verkehrszeichens bei Dunkelheit zu rechnen.

34
Die Klägerin erspart sich somit, die Schilderbrücke in zwei Jahren (gerechnet 7 Jahre ab Schadensfall 2020) auszutauschen, sondern kann diese voraussichtlich noch bis circa 2045 nutzen. Dies stellt einen wirtschaftlichen Mehrwert für die Klägerin dar.

35
4. Soweit die Klägerin darauf verweist, das OLG des Landes Sachsen-Anhalt (Urteil vom 25.11.2015, Az.: 12 O 85/15), habe entschieden, dass bei den Verkehrszeichentafeln ein Verschleiß oder eine Reparatur ohne Fremdeinwirkungen nahezu ausgeschlossen sei mit der Begründung, diese Teile bestünden unstreitig aus Aluminium mit einer aufgeklebten, lichtbeständigen Folie und unterlägen daher faktisch keinem messbaren Verschleiß, ist im vorliegenden Fall durch die durchgeführte Beweisaufnahme etwas anderes festgestellt worden. Es handelt sich hier auch um eine Tatsachenfrage und nicht um eine Rechtsfrage, so dass der Verweis auf das Urteil – dessen Tatsachengrundlage eine andere sein kann als im vorliegenden Fall – unbehelflich ist.

36
Soweit die Klagepartei auf OLG Koblenz, Urteil vom 25.08.2020, Az.: 12 O 663/20, verweist, greift auch die dortige Argumentation im vorliegenden Fall nicht durch. Hiernach soll es nicht zum Abzug „neu für alt“ kommen, wenn der Wert des Straßenkörpers oder der Wert des beschädigten Verkehrszeichens an sich durch die Neuerstellung tatsächlich nicht gestiegen sei. Auch das OLG Zweibrücken, Urteil vom 13.08.2014, Az.: 1 U 71/12, hat aus diesem Grund eine messbare Ver mögensvermehrung nicht festgestellt. Das Landgericht Bremen, Urteil vom 13.03.2024, Az.: 4~ O 980~/23~, stellt darauf ab, ob das bei einer Reparatur ausgewechselte Teil voraussichtlich ebenso lange gehalten hätte wie die reparierte Sache.

37
Diesen Argumenten ist allensamt zuzustimmen, vorliegend liegt der Sachverhalt jedoch anders. Es wurde eine gesamte Schilderbrückenkonstruktion mit Schildern ausgetauscht. Es ist nicht ersichtlich, dass diese Konstruktion ein unselbständiges Teil einer größeren Gesamtsache oder eines Gesamtbauwerks wäre. Zwar spricht die Klägerin davon, dass das wesentliche Bauwerk, die seitliche Absicherung der Autobahn mittels Leitplanken, auch bei Einbau eines neuwertigen Teilstückes unverändert bleibe. Das mag richtig

sein. Entscheidend ist jedoch, ob bei Erneuerung der Leitplanken auch die noch neue bzw. noch brauchbare Schilderbrückenkonstruktion mit Verkehrsschild ausgetauscht werden müsste. Das Gericht geht davon aus, dass bei Erneuerung der Leitplanken nicht sämtliche – auch neue – Verkehrsschilder und Verkehrsbrückenkonstruktionen erneuert werden würden. Dies ist auch nicht vorgetragen.

38
Soweit die Klagepartei im Schriftsatz vom 27.06.2025 auf weitere Rechtsprechung und insbesondere darauf verweist, dass es für die Klägerin keinen Unterschied zwischen neuen Verkehrsschildern oder reparierten gebe und die einzige Maßgabe für die öffentliche Sache sei, dass sie ihren bestimmten öffentlichen Zweck, wie vorliegend die Gewährleistung der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs, erfüllt, und diesen Zweck ein neues Verkehrsschild genauso gut wie ein altes erfülle, ist dies nach der durchgeführten Beweisaufnahme widerlegt. Denn wie die Beweisaufnahme ergeben hat und wie bereits ausgeführt wurde, erfüllt das Verkehrsschild den Zweck, auch im Dunkeln wahrgenommen zu werden, eben nach gewisser Zeit nicht mehr.

39
5. Da der Anspruch der Kläger bereits erfüllt ist, kommt es auf die Frage der Verjährung nicht mehr an.

40
II. Mangels begründeter Hauptforderung ist auch der Zinsanspruch unbegründet.

B.

41
Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 S. 1 ZPO.

C.

42
Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 709 S. 1, 2 ZPO.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 11.908,16 € festgesetzt.